Stadt Singen

Eigenbetrieb Kultur und Tagung Singen

Hohgarten 4, 78224 Singen

Hausordnung für die Scheffelhalle Singen

§ 1 Status

Die Scheffelhalle Singen ist eine öffentliche Einrichtung nach §10 Gemeindeordnung BW und dient dem kulturellen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt Singen und wird für örtliche und überörtliche Veranstaltungen vermietet. Vermieter ist der Eigenbetrieb der Stadt Singen „Kultur & Tagung Singen“ (kurz KTS).

§ 2 Hausrecht

Zur Ausübung des Hausrechts sind der Eigenbetrieb Kultur und Tagung Singen und ihre beauftragten Dienstkräfte berechtigt. Deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Soweit das Hausrecht dem Mieter (Veranstalter) ausdrücklich übertragen wurde, ist dieser in gleicher Weise berechtigt.

§ 3 Unerlaubte Gegenstände

Das Mitführen folgender Gegenstände ist verboten:

- Waffen aller Art (Schuss, Hieb- und Stichwaffen), gefährliche Gegenstände sowie Gefahrgut der Klasse 1 bis 9 und umweltgefährdende Stoffe

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf deren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Sicherheit – und Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch auf die Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 4 Sicherheitsbestimmungen , Brandschutz

In der Scheffelhalle sind sämtliche gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Insbesondere sind die Brandschutzbestimmungen und die Versammlungsstätten-Verordnung zu beachten. Auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes wird hingewiesen.

Die Zugänge, Ausgänge, Notausgänge sowie die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Flucht- und Rettungswege müssen unbedingt freigehalten werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen deshalb bei bestimmten Veranstaltungen (z.B. Reihenbestuhlung) von den Besuchern ausdrücklich keine beeinträchtigenden Gegenstände wie Jacken oder Mäntel in diese Räume mitgenommen werden.

Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ist grundsätzlich verboten. In besonderen Ausnahmefällen ist dies nur mit Einverständnis des Vermieters und entsprechenden Auflagen (z.B. Sicherheitsvorkehrungen) gestattet. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches darf nicht verwendet werden. Bei allen Kochvorgängen ist auf strengste Einhaltung der Brandschutzvorschriften und sämtlicher Hinweise hierzu zu achten.

Technische Einrichtungen des Hauses dürfen nur vom Personal des Vermieters oder dessen Beauftragten bedient werden. Das Anschließen mitgebrachter technischer Ausstattung an das Stromnetz bedarf der Zustimmung des Fachpersonal des Vermieters.

§ 5 Rauchverbot

In der gesamten Scheffelhalle besteht ein gesetzliches Rauchverbot! Das Rauchverbot gilt für alle Formen, insbesondere auch für E- Zigaretten. Rauchen kann nach Absprache mit dem Vermieter ausdrücklich nur in gekennzeichneten Außenbereichen zugelassen werden.

§ 6 Lärm

Die Besucher werden aufgefordert, sich im Hause ruhig zu verhalten, damit die laufende Veranstaltung nicht gestört wird. Es wird darauf hingewiesen, dass während bestimmten Veranstaltungen im Publikumsbereich bestimmte Schallpegel erreicht werden, die für den einzelnen Besucher (m/w/d) mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein können. Zur Reduzierung des Gesundheitsrisikos wird in diesem Falle die Nutzung von Gehörschutzmittel empfohlen. Sie können hierzu das eingesetzte Ordnungs- und Sicherheitspersonal des Veranstalters ansprechen. Beim Verlassen der Scheffelhalle werden die Besucher gebeten, sich aus Rücksicht auf die Anwohner im Außenbereich möglichst ruhig zu verhalten und dabei Lärm und lautstarke Unterhaltung zu vermeiden.

§ 7 Abfall

Abfälle sind ausschließlich in dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen

§ 8 Schäden und Fundsachen

Während der Hausnutzung oder des Besuchs entstandene oder verursachte Schäden müssen sofort dem Hauspersonal gemeldet werden. Gefundene Gegenstände sind dem Hauspersonal abzuliefern.

§ 9 Bild-, Film- und Tonaufnahmen

Bild,- Film- und Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung des Vermieters, insbesondere wenn die Rechte Dritter berührt werden. Medienvertreter müssen sich vorher beim Veranstalter akkreditieren.

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der Versammlungsstätte, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- oder Videoaufnahmen in der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung dieser Aufnahmen hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen zur Berichterstattung und zu Werbezwecken verwendet werden. Sollten Besucher nicht mit der Aufnahme oder Verwendung ihrer Bilder einverstanden sein, bitten wir darum, dies umgehend dem Veranstalter oder dem zuständigen Personal mitzuteilen. In diesem Fall werden wir angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Wünsche der betroffenen Personen zu respektieren.

§ 10 Verkaufsstände und Werbestände

Jegliche Art von Informations-, Werbe- und Verkaufsständen im Haus oder auf dem Grundstück der Scheffelhalle darf nur mit Kenntnis und Genehmigung des Vermieters errichtet oder betrieben werden.

Singen, 01.09.2025 gez. Häusler, Oberbürgermeister gez. Frank, Betriebsleiter

Stadt Singen - Eigenbetrieb Kultur und Tagung Singen, Hohgarten 4 ,78224 Singen

Telefon +49 (0)7731 85-241 kontakt@scheffelhalle-singen.de